

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dott.com. Peter Winkler
Mag. Stefan Sandrini
Dott. Stefan Engele
Dott.com. Martina Malferttheiner
Dott. Alfredo Molinari
Massimo Moser

Dott.com. Oskar Malferttheiner
Rag. Stefano Seppi
Dott.com. Andrea Tinti

Mitarbeiter – Collaboratori
Dott. Karoline de Monte
Mag. Iwan Gasser
Dott. Michael Schieder
Dott. Stephanie Vigil

Rundschreiben

Nummer:	97
vom:	2018-12-20
Autor:	Dr. Alfredo Molinari Dr. Andrea Tinti

An MwSt.Pflichtige mit Absichtserklärungen

MwSt: Elektronische Meldung der Absichtserklärungen

Wie bereits bekannt¹ ist für die Unternehmen und Freiberufler, bei denen mehr als 10 Prozent der Ausgangsumsätze Exporte oder innergemeinschaftliche Lieferungen und bestimmte Dienstleistungen betreffen², eine Umsatzsteuerbefreiung bzw. ein Erwerb unter Steueraussetzung möglich.

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber eine Reihe von Neuerungen eingeführt, was die elektronische Übermittlung der Absichtserklärungen an die Agentur der Einnahmen und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen der „gewöhnheitsmäßigen Exporteure“ und deren Lieferanten bzw. Dienstleister betrifft³ und hatte einen neuen Vordruck für die Absichtserklärung vorgesehen⁴, was jedoch nicht zu einer Änderung der oben genannten Bestimmungen geführt hat, die es „gewöhnheitsmäßigen Exporteuren“ ermöglicht, Erwerbe ohne Belastung der MwSt. zu tätigen.

Des weiteren besteht weiterhin die Möglichkeit die meldeamtlichen Daten aus früher versandten Absichtserklärungen zu übernehmen und mehrere Absichtserklärungen in einer Datei zusammenzulegen, um diese dann elektronisch durch denselben Vermittler zu versenden. Betreffend die Importe gilt weiterhin die Vereinfachung, dass gewöhnheitsmäßige Exporteure die Absichtserklärungen für mehrere Importe kumulativ der Zollagentur übermitteln können und zwar unter Angabe des Betrages, bis zu welchem man ohne MwSt. importieren will. Es ist auch nicht mehr notwendig, die ausgestellten Absichtserklärungen der Zollagentur auf Papier nachzureichen⁵.

Die Agentur der Einnahmen wollte durch eine genaue Überwachung und eine bessere Risikoanalyse dieser Geschäftsfälle eine missbräuchliche Verwendung dieser Vereinfachung verhindern und Steuerhinterziehung bzw. betrügerisches Verhalten bekämpfen⁶.

1 Siehe unser Rundschreiben Nr. 86 vom 20.12.2016

2 lt. Art. 8, Abs. 1, Buchstabe c) VPR 633/1972

3 siehe Art. 20 der Gesetzesvertretende Verordnung D.lgs. Nr. 175 vom 21. November 2014, die sog. „Vereinfachungsverordnung“

4 Genehmigt mit Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 02.12.2016

5 Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 38/E vom 13.4.2015

6 Wie jedoch in der Antwort des Unterstaatssekretärs des Finanzministeriums auf die Anfrage Nr. 5-00653 vom 10. Oktober 2018 ausgeführt wurde, ist die Agentur der Einnahmen noch dabei, Systeme zur Durchführung der erforderlichen Kontrollen einzurichten, damit der Steuerzahler bereits vor Ausgabe der Bestätigung der erfolgten Übermittlung der Erklärung, in der Lage ist, den Status des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“ festzustellen. Die Verpflichtung zum telematischen Versand besteht also seit Jahren, aber die konkrete Nutzung derselben um Steuerbetrug zu vermeiden, lässt bezüglich deren Wirksamkeit etliche Zweifel offen, nachdem es in der Praxis einfacher ist auf Vermutungen und auf die Umkehrung der Beweislast zurückzugreifen; diesbezüglich nehmen wir in den

Aus diesem Grund darf die Absichtserklärung ab dem 01.03.2017 nur noch für eine oder mehrere Einzellieferungen/Leistungen im Rahmen des im Vordruck angegebenen Gesamtbetrages ausgestellt werden.

Auch die in der Vergangenheit konsolidierte Praxis, aus Vereinfachungsgründen die Absichtserklärungen bereits im Dezember für das gesamte Folgejahr (01.01.-31.12) auszustellen, um Lieferungen und Leistungen im Folgejahr sofort ab Jänner ohne MwSt. abrechnen zu können, ist demnach nicht mehr möglich.

1 Regelung

Die neue Regelung sieht vor, dass der „gewöhnheitsmäßige Exporteur“ die Absichtserklärungen der Lieferungen in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen versenden muss (entweder direkt oder über einen beauftragten Vermittler⁷). Der Lieferant ist vom Versand der bisherigen Kontrollmeldungen befreit.

1.1 Pflichten des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“

Der „gewöhnheitsmäßige Exporteur“, der Waren oder Dienstleistungen ohne MwSt. einkaufen möchte, muss:

- die Absichtserklärung in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen versenden, welche ebenfalls eine elektronische Bestätigung erlässt;
- die Absichtserklärung zusammen mit der Versandbestätigung der Agentur der Einnahmen dem Lieferanten oder der Zollbehörde übermitteln.

1.1.1 Nummerierung der Absichtserklärungen

Der „gewöhnheitsmäßige Exporteur“ hat die ausgestellten⁸ Absichtserklärungen jährlich chronologisch zu nummerieren, wobei sich die Nummerierung auf jenes Jahr⁹ zu beziehen hat, auf welches sich die Erwerbe beziehen (bei Erwerben für 2017 Nummerierung in Bezug auf 2017).

1.2 Pflichten des Lieferanten

Theoretisch müssten folgende Pflichten des Lieferanten ausreichen:

- er muss über eine eigene Webseite der Agentur der Einnahmen die Gültigkeit der entsprechenden Absichtserklärung prüfen und sich vergewissern, dass der eigene Kunde sie bereits elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt hat (dies erfolgt anhand der ihm überlieferten Kopie der an die Agentur der Einnahmen übermittelten Absichtserklärung samt diesbezüglicher Versandbestätigung); zu diesem Zweck wurde auf der Webseite der Agentur der Einnahmen eine allgemein zugängliche Funktion eingerichtet¹⁰;
- er muss, im Zuge der Erstellung der MwSt.-Jahreserklärung, die in den erhaltenen Absichtserklärung enthaltenen Daten zusammenzufassen.

Wenn bei der Überprüfung resultiert, dass der „gewöhnheitsmäßige“ Exporteur die Absichtserklärung nicht an die Agentur der Einnahmen versendet hat, darf der Lieferant diesen Umsatz nicht ohne MwSt. als nicht steuerpflichtigen Umsatz gemäß Art. 8, Abs. 1, Buchstabe c) VPR 633/1972 in Rechnung stellen.

nächsten Punkten 1.2 und 4.1 Stellung.

7 Die mit dem elektronischen Versand an die Agentur der Einnahmen beauftragten Vermittler müssen dem Erklärer eine Kopie der versandten Absichtserklärungen und der diesbezüglichen von der Agentur der Einnahmen erhaltenen Versandbestätigungen aushändigen, welche als Beweis der Übermittlung dienen.

8 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 30.12.2014 Nr. 31 (§ 11)

9 Ministerialentscheid Nr. 355803 vom 26.07.1985

10 <http://telematici.agenziaentrate.gov.it/VerIntent/VerificaIntent.do?evento=carica>

11 Eine weitere Überprüfungsmöglichkeit erfolgt laut Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 30.12.2014 Nr. 31 (§ 11) über das persönliche Steuerpostfach (*cassetto fiscale*), auf das aber nur durch die geschützten Plattformen Entratel oder Fisconline zugegriffen werden kann (auch durch Auftrag an einen Steuerberater). Im eigenen Steuerpostfach unter “Comunicazioni/Dichiarazioni di Intento - destinatario” kann der Lieferant die vom jeweiligen Kunden an ihn gerichtete Absichtserklärung mit der Versandbestätigung, dem Datum und den Eckdaten des gewöhnheitsmäßigen Exporteurs einsehen.

Angesichts der Vorgehensweise der Finanzverwaltung und der jüngsten Urteile des Kassationsgerichts scheint es jedoch unerlässlich, dass der Lieferant Maßnahmen ergreift, um mehr zu tun.

Im Falle eines MwSt.-Betrugs durch den Auftragnehmer/Käufer besteht nämlich das Risiko, dass der Lieferant das einfachste zu identifizierende (und solventeste) Subjekt für die Steuerbehörden ist, um die nicht angewandte Mehrwertsteuer und die damit verbundenen Strafen einzubringen. Und dies selbst dann, wenn er von der betrügerischen Absicht des Empfängers nichts wusste.

Aufgrund der italienischen Rechtsprechung ist der Nachweis des „guten Glaubens“ des Lieferanten mit Hindernissen behaftet, denn, um die (nie erhaltene) Mehrwertsteuer nicht trotzdem abführen zu müssen, muss er nicht nur nachweisen, dass er nicht am Betrug beteiligt war, sondern auch, dass er eine Reihe von Kontrollen gegenüber seinem Kunden, gemäß Kriterien den sog. "normalen Sorgfalt", durchgeführt hat, obwohl genannte Kriterien von keiner Gesetzes-Bestimmung vorgesehen bzw. geregelt sind.

Der Europäische Gerichtshof hat eingegriffen, um den gutgläubigen Steuerzahlern teilweise Hilfe zu leisten¹²; er hat zwar die Grundsätze der Sorgfalt und Umsicht bestätigt, aber festgestellt, dass die Anwendung derselben nicht zur Einführung eines Systems der "objektiven Haftung" gegenüber dem Subjekt führen kann, das unwissentlich an einer Straftat beteiligt war.

Angesichts dieser Dinge müsste der umsichtige Unternehmer sicherlich Maßnahmen zur Informationsbeschaffung ergreifen, um die Zuverlässigkeit seines Kunden zu gewährleisten. Es ist klar, dass der Lieferant nur einen begrenzten Überblick über die wirtschaftliche Realität seines Kunden hat und nicht über die Ermittlungsinstrumente verfügt, um festzustellen, ob die Anforderung des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“ vorliegt während, das Finanzamt über die genannten Sturmente verfügt, oder verfügen sollte.

Der Lieferant könnte aber in den Handelskammerauszügen und in die hinterlegten Bilanzen des Kunden Einsicht nehmen, wenn dieser eine Kapitalgesellschaft ist. Durch den Handelskammerauszug ist es nämlich möglich, das Gründungsjahr der Gesellschaft des Kunden, ihr Vermögen (Stammkapital), den Tätigkeitscode, das Vorhandensein von Niederlassungen und Lagern und, falls aktualisiert, die Anzahl der Mitarbeiter zu überprüfen. Diese Elemente können den Nachweis über das Bestehen einer Unternehmensstruktur und deren Übereinstimmung mit der ausgeübten Tätigkeit darstellen. Darüber hinaus können die Namen der Personen, denen die Leitungsbefugnisse übertragen wurden, und der Gesellschafter überprüft werden. Aus den hinterlegten Jahresabschlüssen ist das Ausmaß der Tätigkeit des Unternehmens ersichtlich.

Einige argumentieren, dass der Lieferant Informationen dem Kunden anfordern könnte, angesichts der Tatsache, dass der Status des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“ auf der Grundlage der im Vorjahr getätigten Ausfuhrumsätze im Verhältnis zum erzielten Gesamtumsatz (von mehr als 10 %) erworben wird (Anfrage an den Kunden des in der in der Mehrwertsteuererklärung - Übersicht VC - enthaltenen entsprechenden Betrags oder der Versandsbestätigung der Mehrwertsteuererklärung). Dies ist jedoch eine Aufforderung, die der Kunde berechtigterweise ablehnen kann.

1.2.1 Register der Absichtserklärungen und Angabe auf der Rechnung

Der Lieferant¹³ hat weiterhin folgende Pflichten:

- Führung und Aktualisierung des Registers der erhaltenen Absichtserklärungen¹⁴; Jeder mehrwertsteuerpflichtige Unternehmer, der von einem Kunden eine Absichtserklärung erhält, muss diese chronologisch nummerieren und im Register der Absichtserklärungen eintragen.
- Angabe auf der Rechnung „nicht steuerpflichtiger Umsatz lt. Art. 8, Absatz 1, Buchstabe c) des VPR 633/1972“ mit Angabe der Nummer und des Datums der

¹² Verfahren C-624/15, Litdana

¹³ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 30.12.2014 Nr. 31 (§ 11)

¹⁴ Gemäß Art. 39 V.P.R. 633/1972

Absichtserklärung und mit Anbringung einer Stempelmarke zu 2,00 Euro bei Beträgen über 77,47 Euro.

2 Die neue Meldung (Vordruck) - Inhalt der elektronischen Meldung

Mit der bereits angedeuteten Durchführungsverordnung wurden genehmigt:

- der neue ab 01.03.2017 gültige Vordruck¹⁵ „Mod. DI“, mit den entsprechenden Anleitungen zu den Absichtserklärungen, um Waren oder Dienstleistungen ohne MwSt. erwerben bzw. importieren zu können;
- die entsprechenden technischen Anleitungen, um die Daten elektronisch zu übermitteln.

Der alte und der neue Vordruck bestehen jeweils aus 3 Abschnitten:

- Deckblatt;
- Abschnitt A, welcher die Angaben zum Plafond enthält;
- Abschnitt für die Verpflichtung zum telematischen Versand der Meldung.

2.1 Titelseite

Auf dem Deckblatt ist Folgendes anzugeben:

- fortlaufende Nummer der Absichtserklärung und das entsprechende Bezugsjahr;
- die meldeamtlichen Daten des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“ (Vor- und Nachname bzw. die Gesellschaftsbezeichnung, Geburtsdatum und -ort, Steuer- und MwSt.-Nummer);
- die meldeamtlichen Daten des Unterzeichners der Erklärung (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Steuernummer) bzw. die Steuernummer der Gesellschaft sowie Kode bzw. Art der Stellung des Unterzeichners;
- Telefonnummer und Email-Adresse des Erklämers;
- Abschnitt bezüglich einer Ergänzungserklärung mit Angabe der Versendungsprotokollnummer der ursprünglichen Erklärung;
- je nach Art der erhaltenen Absichtserklärung, muss eines der beiden zur Verfügung stehenden Felder ausgefüllt werden (Feld 3 gibt es nicht mehr);
- der Empfänger der Meldung (Zollbehörde oder der Lieferant);
Beim Lieferanten ist der Vor- und Nachname bzw. die Gesellschaftsbezeichnung, die Steuer- und MwSt.-Nummer anzuführen.
- Unterschrift des Erklämers.

2.2 Abschnitt A

In diesem Abschnitt ist Folgendes anzugeben:

- die benutzte Methode für die Bestimmung des Plafonds (fix oder variabel) – Abschnitt A1;
- die Herkunft des Plafonds - Abschnitt A2.

Abschnitt A2 ist wie folgt auszufüllen:

- wenn zum Zeitpunkt des Versandes der Absichtserklärung die MwSt.-Erklärung bereits abgegeben wurde, dann muss nur das Kästchen 1 angekreuzt werden;
- wenn hingegen die MwSt.-Erklärung noch nicht abgegeben wurde, dann müssen die Kästchen 2 bis 5 angekreuzt werden mit Angabe der Operationen, welche zur Bildung des Plafonds beigetragen haben, bzw. bei außerordentlichen Operationen ist das Ankreuzen des Kästchens 6 vorgesehen.

2.3 Verpflichtungserklärung zum elektronischen Versand

In diesem Abschnitt ist die Steuernummer des zur Versendung beauftragten Vermittlers, das

¹⁵ siehe: http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Archivio/Normativa+prassi+archivio+documentazione/Provvedimenti/Provvedimenti+soggetti/2016/Dicembre+2016+Provvedimenti/Provvedimento+02+12+2016+Approvazione+nuovo+modello+dichiarazione+di+intento/DI_modello.pdf

Datum der Verpflichtung und die Unterschrift des Vermittlers anzugeben.

3 Elektronischer Versand: Termin und Modalitäten

Der Vordruck der Absichtserklärung muss vom „gewöhnheitsmäßigen Exporteur“:

- elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden;
- eine Kopie samt Versandbestätigung von der Agentur der Einnahmen dem Lieferanten übergeben werden.

Der elektronische Versand an die Agentur der Einnahmen kann vom Steuerpflichtigen selbst über Entratel oder Fisconline oder über einen dazu ermächtigten Vermittler (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Arbeitsberater oder Wirtschaftsverbände) erfolgen.

Auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen wurde eine spezifische Software¹⁶ („IVI15“ genannt) zur Verfügung gestellt, mit welcher die Meldung der Absichtserklärung ausgefüllt und elektronisch versendet werden kann.

An den Lieferanten ist nur die Titelseite zu übermitteln, den Abschnitt A¹⁷ erhält er nicht.

Da direkte Hinweise zu den Fristen des Versands der Meldungen der Absichtserklärungen durch den „gewöhnheitsmäßigen Exporteur“ fehlen, ist anzunehmen, dass diese Meldungen sofort nach Erstellung der Absichtserklärungen elektronisch zu versenden sind. Der Lieferant, der die Rechnung ohne MwSt. ausstellen sollte, muss sich nämlich durch Abfrage der Datenbank bei der Agentur der Einnahmen vergewissern können, dass die Absichtserklärung vom Kunden an dieselbe Agentur bereits elektronisch übermittelt worden ist.

3.1 Ergänzungserklärung

Für den Fall, dass vor Umsatzerbringung die in einer bereits übermittelten Absichtserklärung angegebenen Daten bzw. Informationen abzuändern oder zu integrieren sind, kann eine Ergänzungserklärung versendet werden (die Angaben zum Plafond im Abschnitt A können aber nicht abgeändert werden). In diesem Fall muss das Kästchen „Ergänzungserklärung“ angekreuzt und es muss die Protokollnummer der bereits versendeten Meldung angegeben werden, die ergänzt werden soll. Die Ergänzungserklärung ersetzt die bereits übermittelte Meldung.

4 Strafen

4.1 Verstöße des Lieferanten

Theoretisch haftet der Lieferant nur dann, wenn er keine Absichtserklärung samt Versandbestätigung erhalten hat¹⁸, und nicht wenn diese Erklärung nicht wahrheitsgetreu ausgestellt worden ist oder ausgestellt worden ist, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür bestanden haben: in letzterem Fall dürfte für die unterlassene MwSt. und die Verwaltungsstrafen nur der „gewöhnheitsmäßige Exporteur“ haften.

Wie bereits in Absatz 1.2 erwähnt, erscheint das Thema, angesichts der Praxis der Agentur der Einnahmen, die durch gerichtliche Entscheidungen bestätigt wurden, komplexer. Tatsächlich stellen der Mehrwertsteuerbetrug und die Absichtserklärungen eine recht riskante Kombination für diejenigen Steuerzahler dar, die ohne ihr Wissen an einer illegalen Handlung als Lieferanten beteiligt sein sollten. Die Gefahr besteht darin, dass ungeachtet des Gesetzeslautes¹⁹ (welches die Haftung des Lieferanten oder Dienstleisters des gewöhnheitsmäßigen Exporteurs, der eine Rechnung ohne Mehrwertsteuerbelastung ausgestellt hat, ausnahmslos

16 Siehe <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/schede/dichiarazioni/dichiarazioni+di+intento/sw+compilazione+dichintento+nuova/software+compilazione+ivi15>

17 Art. 2.2 der Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 12.12.2014 Nr. 159674

18 Art. 7, Abs. 3, der Gesetzesvertretenden Verordnung D.Lgs. Nr. 471/97: "Wer Operationen durchführt und für diese keine MwSt. in der Rechnung anlastet, ohne die Absichtserklärung erhalten zu haben...wird mit einer Verwaltungsstrafe zwischen ein- und zweihundert Prozent der Steuer bestraft, unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der Steuer. Wurde die (Absichts-)Erklärung mangels der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen abgegeben, sind nur die Käufer bzw. der Auftraggeber bzw. der Importeure, welche diese Erklärung abgegeben haben, für die Folgen der Nichtzahlung der Steuer heranzuziehen."

19 Art. 7, Abs. 3 und 4, Gesetzesvertretenden Verordnung D.Lgs. Nr. 471/97

auf den einzigen Fall beschränkt, in dem dieser die Absichtserklärung nicht physisch erhalten hat) die Prüfer oft vom Lieferanten oder Dienstleister die "hinterzogene" Steuer samt Verwaltungsstrafen verlangen, indem sie behaupten, dass dieser von dem begangenen Betrug Kenntnis hatte oder auf jeden Fall nicht die notwendigen Kontrollen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Empfängers durchgeführt hatte.

Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass sich der Lieferant bzw. Dienstleister, insbesondere, (aber nicht nur) bei einem neuen Kunden bemüht, in den Besitz der im Absatz 1.2 genannten "zusätzlichen" Dokumentation zu gelangen, die im Falle eines möglichen Steuerstreits unerlässlich wird, und sollte er einen Betrug erkennen, ist strengstens zu raten den Verkauf bzw. die Dienstleistung NICHT ohne MwSt. gemäß Art. 8, c. 1, Buchstabe c), des VPR 633/72 zu verrechnen.

MwSt.-Subjekte, die Rechnungen ohne MwSt. ausstellen, bevor sie die Absichtserklärung vom gewohnheitsmäßigen Exporteur erhalten und deren Versand an die Agentur der Einnahmen überprüft haben, sind nicht mehr mit der Strafe im Ausmaß von 100-200%²⁰ der nicht in Rechnung gestellten MwSt. bestraft, sondern mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 250 bis Euro 2.000²¹.

4.2 Verstöße des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“

Sollten die entsprechenden Voraussetzungen fehlen bzw. wurden falsche Angaben gemacht bzw. wurde das Limit überschritten, haftet ausschließlich der „gewöhnheitsmäßige Exporteur“ im Ausmaß von 100-200%²² der nicht in Rechnung gestellten MwSt. Wie erwähnt, dürfte in diesen Fällen für die nicht verrechnete Steuer und für die Verwaltungsstrafen nur der Käufer haften, da es nicht dem Lieferanten zusteht zu prüfen, ob die Absichtserklärung korrekt ausgestellt wurde und wahrheitsgetreu ist. In der Praxis ist es aber nicht so.

5 Elektronische Rechnungen

Ab dem 1. Januar 2019, tritt bekanntlich die Pflicht zur elektronischen Rechnung in Kraft. Die einem gewohnheitsmäßigen Exporteur ausgestellte Rechnung muss für Mehrwertsteuerzwecke die Nummer der Absichtserklärung enthalten. Diese Information kann über eines der optionalen Felder der allgemeinen Rechnungsdaten eingegeben werden, die dem Steuerpflichtigen, wie in den technischen Anleitungen zur elektronischen Rechnung beschrieben, zur Verfügung stehen, z. B. das Feld Grund ("*causale*")²³.

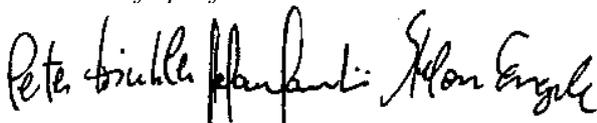
Wenn eines der vom Finanzamt zur Verfügung gestellten kostenlosen Verfahren genutzt wird (Web-verfahren, App oder *stand alone*), kann dieses Feld im Menü "sonstige Daten" („*altri dati*“) im Abschnitt "Rechnungsdaten" („*dati della fattura*“) ausgewählt (und damit bewertet) werden.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlage 1: Vordruck „Mod. DI“

(Version ab dem 01.3.2017)

²⁰ Art. 7, Abs. 4-bis, der Vereinfachungsverord. Nr. 471/97, wie vom Art. 20, Abs. 2, der Vereinfachungsverord. Nr. 175/2014 abgeändert

²¹ Art. 7, Abs. 4-bis, der Vereinfachungsverord. Nr. 471/97, wie vom Art. 15, Abs. 1, Buchst. g), Vereinfachungsverord. Nr. 158/2015 abgeändert

²² Art. 7, Abs. 4, der Vereinfachungsverordnung Nr. 471/97

²³ Siehe die Antworten der Agentur der Einnahmen auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zur elektronischen Rechnungsstellung

